



Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Bürgermeisteramt Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen



Kommunalamt

Dienstgebäude
Alter Postplatz 10
Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Rau
Telefon 07151 501-1213
Telefax 07151 501-1488
E.Rau@rems-murr-kreis.de

Zimmer
404

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
20-902.41-Rau/Ma

Ihre Nachricht vom/Zeichen

19.01.2017

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserwerk für
das Wirtschaftsjahr 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Berglen in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2017 wird bestätigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk in Höhe von 1.720.000,00 Euro wird nach § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebengesetz (EigBG) und § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) genehmigt. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich einer etwa erforderlich werdenden Einzelgenehmigung nach § 87 Abs. 4 GemO in Verbindung mit dem Eigenbetriebengesetz.

Weitere Genehmigungen sind nicht zu erteilen.

Zur Haushaltssituation und Finanzplanung:

Ertragskraft des Verwaltungshaushalts:

Der Verwaltungshaushalt 2017 erwirtschaftet eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von nur 27.000 Euro. Da 2017 keine Tilgungsausgaben zu leisten sind verbleibt der gesamte Betrag als Nettoinvestitionsrate. Nach der vorliegenden Finanzplanung wird die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts voraussichtlich auch in den Folgejahren noch ausreichen, um die Tilgungsausgaben für die künftigen Kredite zu erwirtschaften.

Stand der Allgemeinen Rücklage

Im Haushaltsjahr 2017 erfolgt eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.744.000 Euro. Auf Ende 2017 wird diese ca. 560.000 Euro betragen. 2018 ist eine weitere Entnahme von 280.000 Euro aus der

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Stadtmitte

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Rücklage vorgesehen. Aus heutiger Sicht würde dann der Mindestbetrag erreicht werden und zur Finanzierung künftiger Investitionen stünden keine Mittel mehr zur Verfügung.

Entwicklung des Schuldenstands

Im Haushaltsjahr 2017 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen, aktuell ist der Gemeindehaushalt schuldenfrei. Nach der vorliegenden Finanzplanung sind in den folgenden Jahren zur Finanzierung der anstehenden Investitionen Kredite in erheblichem Umfang erforderlich, Ende 2020 wird voraussichtlich der Schuldenstand rd. 5.818.000 Euro betragen. Dies entspricht einer pro-Kopf-Verschuldung von 942,95 Euro/Einwohner.

Eigenbetrieb Wasserwerk

Beim Eigenbetrieb Wasserwerk sind zur Deckung des Bedarfs des Vermögensplans im Wirtschaftsplan 2017 Kredite in Höhe von 1.720.000 Euro vorgesehen. Der Schuldenstand wird bis Ende 2017 auf ca. 4.605.000 Euro ansteigen (rund 3,3 Mio. Euro äußere Darlehen und rund 1,3 Mio. Euro Darlehen der Gemeinde), dies entspricht einer Verschuldung von rd. 746,46 Euro je Einwohner.

Ausblick

Die anstehenden Investitionen werden zu einem erheblichen Teil durch Bauplatzverkäufe finanziert (je 3,5 Mio. Euro in den Jahren 2018 und 2019), dazu kommen Kreditaufnahmen (Netto-Neuverschuldung bis 2020 in Höhe von rund 5,8 Mio. Euro), deren Tilgungsleistungen die folgenden Haushaltsjahre belasten.

Der finanzielle Spielraum der Gemeinde ist durch die schwache Ertragskraft des Verwaltungshaushalts eingeschränkt. Nach § 22 Abs. 1 GemHVO (alt) soll die Zuführung ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen. Dies wird aktuell nicht erreicht.

Mit dem Umstieg auf die Doppik wird das Erwirtschaften der Abschreibungen und der Ausgleich des Werteverzehrs stärker gewichtet.

Neues Kommunales Haushaltrecht - NKHR:

Die Rechtsaufsichtsbehörden wurden vom Innenministerium und den Regierungspräsidien gebeten, die Gemeinden auf Folgendes hinzuweisen:

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Vorschriften des NKHR für alle Kommunen verbindlich. Eine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften der Kameralistik ist ab diesem Zeitpunkt gemeindefinanzwirtschaftlich nicht mehr zulässig. Eine Weiterführung der Haushaltswirtschaft nach kameralen Regeln im Jahr 2020, wäre ein aufsichtsrechtlich nicht hinnehmbarer rechtswidriger Zustand. Zudem befindet sich eine Kommune, die die Haushaltssatzung nach den Vorschriften des NKHR nicht bis zum 1. Januar 2020 erlassen hat, in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO. Ohne gültigen Haushalt wären auch Zuschussgewährungen in Frage gestellt.

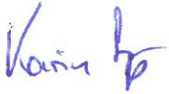
Es muss deshalb im eigenen Interesse jeder Kommune liegen, das Großprojekt „Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKHR“ so frühzeitig einzuleiten und so konsequent durchzuführen, dass keine Fristüberschreitung droht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung einen zwei- bis dreijährigen Vorlauf erfordert, insbesondere wegen Vermögensbewertung, Mitarbeiter-schulung und erheblichem Beratungs- und Abstimmungsbedarf mit dem Rechenzentrum.

Ein später Umstellungszeitpunkt birgt für die Kommune erhebliche Risiken, da interne oder externe Einflüsse (etwa unvorhersehbarer Personalausfälle) das Umstellungsverfahren maßgeblich beeinflussen und verzögern können. Dies kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Eventuell müssten die Umstellungsarbeiten unter großem Zeitdruck erfolgen, was zulasten der gebotenen Sorgfalt gehen könnte. Ein großer Nachbearbeitungsaufwand wäre dann nicht ausgeschlossen. Eventuell müssten sogar Dienstleistungen Dritter teuer eingekauft werden.

Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund ist es für die Gemeinden und Städte – soweit noch nicht geschehen – dringend geboten, spätestens im Jahr 2017 den Umstellungsprozess konkret einzuleiten und zielstrebig weiterzuführen.

Um Vorlage einer Satzungsausfertigung sowie des Bekanntmachungsnachweises wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Lazarz

